

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“

Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Hinweise, Anregungen -

Auswertung durch die Stadt
- Abwägung -

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

VORENTWURF Stellungnahme vom : 24.02.2016
Az.: 44.13-20221/31-00159.1

→ **Zustimmung**

Der aufzuhebende Teil des BP Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen soll an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst werden. Für die Maßnahmefläche liegen von der Regionalplanung in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hatte in ihrer IV/7. Sitzung am 27.11.2015 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA 2015, S. 170) wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt zu unterrichten und während der Auslegungsfrist zu äußern. Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind II) einschließlich Begründung und Umweltbericht lagen in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis 04. Februar 2016 aus.

Das Eignungsgebiet für Windenergie „Thurland“ (Nr. XVI) ist im STP Wind II der RPG ABW an der Vorhabenfläche geplant. Dieses Gebiet ist deckungsgleich mit dem ehemaligen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Thurland“ aus dem REP ABW, Ziff. 5.7.2 Nr. VIII. Sollten die in Aufstellung befindlichen Ziele des STP Wind II in der heutigen Form rechtskräftig werden, entspräche der verbleibende Teil des BP Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen dann den Zielen der Raumordnung.

Übereinstimmung, die Fläche der geplanten Teilaufhebung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen. Mit dem Vollzug der Teilaufhebung passt sich der Bebauungsplan den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an.

Ist bekannt, entspricht dem Verfahrensablauf zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplans.

Die Regionalversammlung hat zwischenzeitlich den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen und zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingereicht. Diese wurde versagt. Dagegen wurden Rechtsmittel eingelegt.

Übereinstimmung, der verbleibende Teil des Bebauungsplanes entspricht den Zielen der Raumordnung soweit der STP Wind II in der gegenwärtigen Fassung rechtskräftig wird.

<u>Landesplanerische Feststellung</u> Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.	Die landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
<u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung von ca. 30 ha als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.	Begriffsbestimmung gemäß § 3 Raumordnungsgesetz. Übereinstimmung, mit einer Größe von ca. 30 ha ist das Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.
<u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Das „Windfeld Bobbau“ hat eine Gesamtfläche von ca. 40 ha und ist mit 5 Windenergieanlagen bebaut. Von der Teilaufhebung sind ca. 30 ha des Geltungsbereiches betroffen. Die Fläche der geplanten Teilaufhebung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen. Mit dem Vollzug der Teilaufhebung passt sich der Bebauungsplan den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an. Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.	Übereinstimmung, die Fläche der geplanten Teilaufhebung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen. Mit dem Vollzug der Teilaufhebung passt sich der Bebauungsplan den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an. Übereinstimmung, die Teilaufhebung steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.
<u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Bindungswirkung ist bekannt.
<u>Hinweise aus dem Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes S-A das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land S-A nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).	Ist bekannt.

<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Die geforderten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Ist bekannt.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik und Umweltverträglichkeitsprüfung

VORENTWURF Stellungnahme vom : 18.02.2016
Az.: 21102/01-01885.1

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
--	--

Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr

→ Zustimmung

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.	Keine Einwände aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht.
--	---

Referat 401, Obere Abfall und Bodenschutzbehörde

→ **keine Stellungnahme**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde

→ **keine Stellungnahme**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

Referat 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft

→ **keine Betroffenheit**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit wahrzunehmenden Belangen in Zuständigkeit des Referates 404.
--	---

Referat 405, Obere Behörde für Abwasser

→ **keine Betroffenheit**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Referat 405, berührt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine Hinweise.	Keine Berührung mit Belangen der oberen Behörde für Abwasser. Zur Kenntnis genommen.
--	---

Referat 407, Obere Naturschutzbehörde

→ **keine Betroffenheit**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannte Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Belange des Naturschutzes hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mitgeteilt, dass zum Vorentwurf keine Bedenken bestehen. Im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist eine Prüfung, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang gestört ist, nicht erforderlich. Mit der Aufhebung sind keine Störungen, Zerstörungen und anderen Betroffenheiten verbunden.
--	---

**Referat 502, Obere Denkmalschutzbehörde
und UNESCO-Weltkulturerbe**

→ **keine Betroffenheit**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.	Es wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben. Die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes berührt keine Belange der Oberen Denkmalschutzbehörde und des UNESCO-Weltkulturerbes.
--	--

ENTWURF Stellungnahme vom: 24.04.2017
Zeichen: 402.5.4-21102/01-641

→ **Zustimmung, Hinweis**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.	Beteiligung erfolgte als möglicherweise von der Planung berührte Behörde. Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der oberen Landesbehörde. Die Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt vor. Zu der geplanten Teilaufhebung bestehen von Seiten des Wasserrechts, Immissionsschutz, Naturschutz und Bodenschutz keine Bedenken.
Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Für die Schutzgüter und den Artenschutz sind mit der Teilaufhebung keine Verschlechterungen zu erwarten.

3. Landkreis Anhalt - Bitterfeld

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 23.03.2016
Az.: 63-00232-2016-51

Bündelungsstelle

→ Hinweis

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
---	--

Altlasten / Bodenschutz

→ Zustimmung

Mit geplanter Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein baulicher Eingriff verbunden und damit keine relevanten Erdarbeiten vorgesehen. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen daher keine Einwände gegen die Teilaufhebung des o. g. B-Plans.	Übereinstimmung, mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird kein baulicher Eingriff in den Boden vorbereitet. Zustimmung zur geplanten Aufhebung.
---	--

Raumordnung / ländliche Entwicklung / Tourismus / Verkehr

→ Zustimmung, Hinweise

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass mit der Teilaufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplans am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der Tabu-Zone von 1.000 m zur bestehenden Wohnbebauung ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst hierbei eine Fläche von ca. 30 ha.	Übereinstimmung, Ziel der Teilaufhebung ist die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden. Übereinstimmung, von der Teilaufhebung betroffen sind ca. 30 ha des gesamten Bebauungsplangebietes.
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Mittel, als raumbedeutsame Planung oder Maßnahme definiert.	Ist bekannt, Begriffsbestimmung gemäß § 3 ROG.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen sind. Diesbezüglich entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA, ob zur landesplanerischen Abstimmung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist und - soweit eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens festgestellt wurde - ob dieses mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Auf Anfrage teilte die oberste Landesentwicklungsbehörde am 02.02.2016 mit, dass die Unterlagen nicht vorliegen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist der Vorentwurf - sofern zwischenzeitlich nicht bereits geschehen - zwingend dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle, Referat 44 - Referat Sicherung der Landesentwicklung, Raumbesichtigung, Raumordnungskataster, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) in seiner Funktion als oberste Landesentwicklungsbehörde in Papierform zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörden bestehen gegen die beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ keine Bedenken. Insbesondere wurde zutreffend dargestellt, dass die in Rede stehende Fläche aus regionalplanerischer Ebene nicht als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt werden soll.

Da das Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplans darin besteht, ein Repowering der Altanlagen auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass entsprechend Ziel 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig ist.

Hierzu eröffnet Grundsatz 83 LEP 2010 den Gemeinden die Möglichkeit, für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes errichtete Anlagen (Altanlagen), einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 44, als oberste Landesentwicklungsbehörde, wurde mit Schreiben vom 22.01.2016 frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren der geplanten Teilaufhebung eingebunden und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) hat eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. In dem Schreiben vom 24.02.2016 teilt die oberste Landesentwicklungsbehörde mit, dass die raumbedeutsame Teilaufhebung des BP Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen aus raumordnerischer Sicht unter dem heutigen Planungsstand mitgetragen wird.

Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung.

Zur Kenntnis genommen, ausreichende Darlegung zum Anlass der geplanten Teilaufhebung.

Verweis auf Ziel 113 und Grundsatz 83 werden wird dankend entgegen genommen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch machen. Dies begründet sich ausschließlich mit dem geringen Abstand der Anlagen zur vorhandenen Wohnbebauung (in Anlehnung an § 50 BImSchG). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt teilweise unter 1.000 m.

Eine entsprechende Regelung sieht nunmehr auch § 9 Abs. 4 LEntwG LSA vor. Diesbezüglich sind die im Vorentwurf und im Umweltbericht zum Repowering getroffenen Aussagen anzupassen.	In der Begründung zum Entwurf werden die Ausführungen zum Repowering entsprechend dem Ziel 113 und den Grundsatz 83 LEP 2010 angepasst.
Von Seiten der Bereiche ländliche Entwicklung, Verkehr und Tourismus bestehen gegen die geplante Teilaufhebung keine Bedenken oder Hinweise.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

→ Zustimmung

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände, folgende Hinweise sollten beachtet werden: In Anlehnung an § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Laut vorliegender Unterlagen soll der B-Plan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ in Teilen aufgehoben werden. Die Teilaufhebung betrifft den Geltungsbereich, wo die 1.000 m-Pufferzone im Radius zur nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung unterschritten wird. Durch die Teilaufhebung soll ein Repowering der bestehenden Anlagen in der „weichen“ Tabuzone verhindert und die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gewährleistet werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.	Übereinstimmung, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ befindet sich zum Teil innerhalb der im Sachlichen Teilplan festgelegten Pufferzone von 1.000 m („weiche“ Tabu-Zone). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt teilweise unter 1.000 m. Übereinstimmung, Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden. Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung.
---	--

Bündelungsstelle

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange • des Abfallrechts, • des Katastrophenschutzes, • des Gesundheitswesens, • des Straßenverkehrsrechts, • des Wasserrechts, • des Naturschutzes und Landschaftspflege, • des Forstrechts, • des Brandschutzes, • des Denkmalschutzes, • des Bauplanungsrechts sowie der • Belange des Landkreises als Träger der Baulast der Kreisstraßen bestehen zu dem Vorentwurf zur Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
--	---

ENTWURF Stellungnahme vom: 02.05.2017
Az.: 63-00828-2017-51

Bündelungsstelle

→ Hinweis

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
--	---

Altlasten / Bodenschutz

→ Zustimmung

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den Entwurf zur Teilaufhebung des B-Plans Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen. In Bezug auf die Schutzgüter ist keine Verschlechterung zu erwarten.	Die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Raumordnung / ländliche Entwicklung / Tourismus / Verkehr

→ Zustimmung

Wie bereits zum Vorentwurf der Teilaufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplans bestehen aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde auch gegen den nunmehr vorliegenden Entwurf keine Bedenken.	Keine Bedenken zur Teilaufhebung des Bebauungsplans aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde.
---	---

Die im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf vorgetragenen Hinweise fanden umfänglich Berücksichtigung. Im Hinblick auf Kapitel "E - Erfordernisse der Raumordnung" wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" derzeit in Neuauflistung befindet (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 03/2016). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), handelt es sich bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Insoweit sollte die in der Begründung erfolgte Aufzählung der Erfordernisse der Raumordnung ergänzt werden.	Zur Kenntnis genommen, ausreichende Berücksichtigung der gegebenen Hinweise in den Entwurfsunterlagen. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.
Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf seine Raumbedeutung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht bekannt.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat nach Prüfung der Entwurfsunterlagen festgestellt, dass das beantragte raumbedeutende Vorhaben, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" im Ortsteil Bobbau, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnis genommen.

Katastrophenschutz

→ Zustimmung, Hinweis

<u>Prüfung Kampfmittel</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Überprüfung anhand der vorhandenen Unterlagen und Erkenntnisse. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Im Rahmen der Teilaufhebung werden keine Eingriffe für bauliche Anlagen in den Boden vorbereitet.
---	---

Denkmalschutz

→ Zustimmung, Hinweis

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Teilplanaufhebung werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen. Vorsorglich wird auf § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), hingewiesen: <i>Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.</i>	Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege. Erhaltungspflicht gemäß § 9 DenkmSchG LSA ist bekannt. Im Rahmen der Teilaufhebung werden keine Eingriffe in den Boden vorbereitet.
--	--

Bündelungsstelle

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange • des Immissionsschutzes, • des Abfallrechts, • des Gesundheitswesens, • des Straßenverkehrsrechts, • des Wasserrechts, • des Naturschutzes und der Landschaftspflege, • des Forstrechts, • des Brandschutzes, • des Bauplanungsrechts, • des Bauordnungsrechts sowie • der Belange des Landkreises als Träger der Baulast der Kreisstraßen bestehen zu dem Entwurf zur Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen, keine Betroffenheit und Bedenken zur Teilaufhebung seitens der Sachgebiete.
--	---

Stellungnahme Amt für Brand,- Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Stellungnahme vom 04.04.2017
Zeichen . 383009717-16

→ **Zustimmung, Hinweis**

Die o.g. Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können und unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Telefon 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.	Überprüfung anhand der vorhandenen Unterlagen und Erkenntnisse. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Im Rahmen der Teilaufhebung werden keine Eingriffe für bauliche Anlagen in den Boden vorbereitet. Zur Kenntnis genommen.
---	---

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg

VORENTWURF

Stellungnahme E-Mail vom : 16.02.2016
Zeichen : 01 21 01 /01/16

→ **Zustimmung**

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung. Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:	Mit der vorgelegten Planung wird der Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berührt. Beteiligung erfolgte als betroffene Behörde gemäß § 4 BauGB. In den genannten Raumordnungsplänen sind die Erfordernisse der Raumordnung festgelegt, mit dem Ziel einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung in der Planungsregion.
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl.LSAS.160) - Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005. in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. - In Aufstellung befindlicher Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind II, 2. Entwurf vom 27.11.2015, Beschluss der Regionalversammlung Nr. 15a/2015, öffentliche Auslegung vom 04.01. bis 04.02.2016)	

Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge-Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV. Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014. Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014. Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014)	
Das Plangebiet betreffend wurden folgende Erfordernisse der Raumordnung in o.g. Raumordnungsplänen bestimmt: - in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Thurland“ gem. Ziel 1 Nr. XVI STP Wind II (betrifft nördliche Fläche außerhalb des Bereiches der geplanten Aufhebung) - Eignungsgebiete sind gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten deusamen Maßnahmen oder Nutzungen, städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, andere same Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die gemäß § 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die geplante Teilaufhebung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.	Übereinstimmung. Das im Sachlichen Teilplan ausgewiesene Vorranggebiet „XVI Thurland“ umfasst nicht die vorliegend geplante Aufhebungsfläche. Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. In Übereinstimmung.
<u>Hinweis:</u> Es wird empfohlen, für das künftige Repowering der Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Thurland“ gemeinsam mit den betroffenen Gebietskörperschaften Zörbig und Raguhn-Jeßnitz abgestimmte Bebauungspläne zu erstellen. Damit ist sowohl eine Optimierung der Standorte zur bestmöglichen Energiegewinnung als auch die beabsichtigte Herstellung der Ordnung im Raum möglich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ENTWURF Stellungnahme E-Mail vom : → **Zustimmung, Hinweis**
03.04.2017 Zeichen : 01 21 01 /01/16

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom	Ist bekannt. Mit der vorgelegten Planung wird der Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft
---	---

23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.	berührt. Beteiligung erfolgte als betroffene Behörde gemäß § 4 BauGB.
Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf festgestellt, dass die beantragte Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.
In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:	In den genannten Raumordnungsplänen sind die Erfordernisse der Raumordnung festgelegt, mit dem Ziel einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung in der Planungsregion.
• Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) • Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP ABW 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016, Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Beteiligung am 10.03.2017, Beschluss Nr. 04/2017)	
Die geplante Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplans umfasst die Fläche mit einem Radius von 1.000 m um die südlich liegende Wohnbebauung. Für den unmittelbar nördlich an das Plangebiet der Teilaufhebung angrenzenden Bereich wurde im STP Wind das Ziel 1 Nr. XVI Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Thurland" festgelegt. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	Übereinstimmung, dies entspricht der gegebenen Örtlichkeit. Übereinstimmung. Das im Sachlichen Teilplan ausgewiesene Vorranggebiet „XVI Thurland“ umfasst nicht die vorliegend geplante Aufhebungsfläche. Ist bekannt.

Die geplante Teilaufhebung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.	In Übereinstimmung.
Hinweise Der STP Wind vom 27.05.2016 wurde von der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht genehmigt. Gegen die Genehmigungsversagung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Rechtsmittel eingelegt. Eine Entscheidung steht noch aus. Daher ist dieser Sachliche Teilplan als ein in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan anzuwenden.	Verfahrensstand ist bekannt.

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

VORENTWURF Stellungnahme vom: 26.02.2016 → **Zustimmung**
Zeichen: 13.6 / 03-16

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird. Gegen die o. g. Teilaufhebung des Bebauungsplanes bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.	Keine inhaltliche und / oder räumliche Änderung geplant. Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes.
--	---

ENTWURF Stellungnahme vom: 06.04.2017 → **Zustimmung**
Zeichen: 13.6 / 03-16_1

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird. <u>Fachliche Stellungnahme:</u> Gegen die o. g. Teilaufhebung des Bebauungsplanes bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.	Keine inhaltliche und / oder räumliche Änderung geplant. Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes.
---	---

6. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

VORENTWURF

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn hat keine Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes abgegeben. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 4 BauGB zum Entwurf.
--

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Die Information wurde dankend entgegen genommen. Der benannte Richtfunkbetreiber wurde daraufhin zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zur geplanten Teilaufhebung wurden keine Bedenken vorgebracht. Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird Bestandteil der Verfahrensdokumentation zur geplanten Teilaufhebung. Dankend zur Kenntnis genommen.
--	---

7. LMBV mbH

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplanes: • Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV mbH beeinflusst. • Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau", da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV mbH gegeben ist.	Zur Kenntnis genommen, die Prüfung erfolgte in den zuständigen Fachabteilungen. Die Information wird zur Kenntnis genommen. In Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes.
---	---

ENTWURF

Stellungnahme vom: 23.03.2017
Zeichen: VS13 EA-047-2017

→ **Verweis auf Stellungnahme
zum Vorentwurf**

Nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zur Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf. In unserer Stellungnahme vom 08.02.2016 (EA-008-2016) haben wir Auskunft zum betreffenden Aufhebungsbereich gegeben, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält. Da keine territorialen Veränderungen des Aufhebungsbereiches vorliegen sind unsererseits keine zusätzlichen Hinweise bzw. Anregungen erforderlich. Seitens der LMBV bestehen keine bergbaulichen Belange, die einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen entgegenstehen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der LMBV mbH.
---	---

8. Bundesamt BAIUDBw Infra I 3

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 15.02.2016
Az.: Infra I 3-45-60-00/BBP
Nr. 01 Windfeld Bobbau

→ **Zustimmung**

Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es werden keine Einwände erhoben.	Keine Berührung mit Belangen der Bundeswehr.
---	---

ENTWURF

Stellungnahme vom: 21.03.2017
Az.: Infra I 3-45-60-00/BBP Nr. 01
Windfeld Bobbau

→ **Zustimmung**

Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es werden keine Einwände erhoben.	Keine Berührung mit Belangen der Bundeswehr.
---	---

9. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 02.02.2016
Zeichen : O/21101/21102/04-2016
12 7 150 D 08

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 22.01.2016 wurde ich gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Ingenieurbüro Gloria Sparfeld über den Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau"	Beteiligung erfolgte als möglicherweise betroffene Behörde gemäß § 4 BauGB.
---	--

der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen. Die o. g. Teilaufhebung erhält die Zustimmung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost.
--	--

ENTWURF

Stellungnahme vom: 20.03.2017
Zeichen : O/21101/21102/14-2017

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 10.03.2017 wurde ich vom Ingenieurbüro Gloria Sparfeld über den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bobbau unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen. Die o.g. Teilaufhebung des Bebauungsplanes erhält die Zustimmung.	Beteiligung zum Entwurf erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost.
--	--

10. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd

VORENTWURF Stellungnahme vom: 01.02.2016
Zeichen : S/211b4-312-21102_ABI-BIWO_1

→ **Zustimmung**

Entsprechend der o. g. Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Die geplante Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplans berührt keine Belange des Betriebes, der Instandsetzung oder Erweiterung des Autobahnnetzes. Insofern bestehen gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken.	Beteiligung erfolgte als möglicherweise betroffene Behörde gemäß § 4 BauGB. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde.
---	---

ENTWURF Stellungnahme vom: 15.03.2017
Zeichen : S/211b4-312-21102_ABI-BIWO_1

→ **Verweis auf Stellungnahme
zum Vorentwurf**

Entsprechend der o. g. Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Auch für den vorliegenden Entwurf des o. g. Vorhabens gilt weiterhin meine unter "Bezug" genannte Stellungnahme. Gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung bestehen somit keine Einwände oder Bedenken.	Beteiligung zum Entwurf erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände aus Sicht des Fachbereichs zum vorgelegten Entwurf der geplanten Teilaufhebung.
--	--

11. MITNETZ Strom mbH

VORENTWURF

Die MITNETZ Strom mbH hat keine Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes abgegeben.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 4 BauGB zum Entwurf.

ENTWURF Stellungnahme vom: 24.03.2017
Zeichen : 3971/2017 VS-R-A-H Deg

→ **Zustimmung, Hinweise**

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.	Ist bekannt. Aus den beigefügten Bestandsunterlagen wird ersichtlich, dass die Freileitungen bereits als solche in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt wurden. Ist bekannt. Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Die Information wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Mit der geplanten Teilaufhebung erfolgt kein direkter Eingriff in den Anlagenbestand.
<u>Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):</u> Für die vorhandene 110-kV-Freileitung gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert). Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM AG (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Servicecenter Köthen Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230	Ist bekannt. In der Begründung zur Teilaufhebung wird ergänzend darauf hingewiesen. Ist bekannt. Mit der geplanten Teilaufhebung erfolgt kein direkter Eingriff in den Anlagenbestand. Ist bekannt. Mit der geplanten Teilaufhebung erfolgt kein direkter Eingriff in den Anlagenbestand.
<u>Hinweis:</u> Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der "Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft", ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM AG zur Verfügung. www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft	Zur Kenntnis genommen.

12. GDMcom mbH für „ONTRAS“ und „VGS“

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 03.02.2016
Registriernummer 00877/99/203, NRT

→ **Zustimmung, Hinweise**

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Handlungsvollmacht ist bekannt.
--	--

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich				
- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Anlagen der ONTRAS befinden. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:		Zur Kenntnis genommen, keine Anlagen der VGS im Planbereich.		
		Zur Kenntnis genommen, im Planbereich befinden sich Anlagen der ONTRAS.		
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)*	203	750	10 m
ONTRAS	FGL*	203:05	100	4 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk)*	0506		1 m
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (2xKSR)* mit einliegenden Steuerkabel (Stk)	UGS Bernburg-Bobbau 0550	40	1 m
ONTRAS	Sonstiges * : Mess-/Hinweissäulen (SMK/SPf), Armaturengruppe (S) mit Ausbläser (A), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserven (KR), Marker (M)			
* nachfolgend als Anlagen bezeichnet				
Die Trasse der Ferngasleitung 203 ist im Bebauungsplan als "Gasleitung" eingetragen. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden aktuellen Planunterlagen.		Übereinstimmung, in der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Ferngasleitung zeichnerisch dargestellt. Die Darstellung erfolgte nachrichtlich und entspricht den beigefügten aktuellen Planunterlagen.		
Zum Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Negative Auswirkungen auf die Anlagen sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Wir bestätigen den Vorentwurf. 2. Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine aktuelle Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei. 3. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren und bei weiteren Änderungen zu beteiligen.		Die geplante Teilaufhebung hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet. Auf die Broschüre wird zur Beachtung nachrichtlich in der Begründung hingewiesen. Wird am weiteren Verfahren zur geplanten Teilaufhebung beteiligt.		
Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.		Stellungnahmen örtlicher Versorgungsträger liegen zum Aufhebungsverfahren vor.		

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Ist bekannt.
---	--------------

ENTWURF Stellungnahme vom: 25.04.2017
Registriernummer 00877/99/203, NRT

→ **Zustimmung, Hinweise**

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Anlagen der ONTRAS befinden. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:	Handlungsvollmacht ist bekannt. Dies entspricht dem Kenntnisstand aus der Stellungnahme zum Vorentwurf. Dies entspricht dem Kenntnisstand aus der Stellungnahme zum Vorentwurf.
---	--

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)*	203	750	10 m
ONTRAS	FGL*	203.05	100	4 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk)*	0506		1 m
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (2xKSR)* mit einliegenden Steuerkabel (Stk)	UGS Bernburg-Bobbau 0550	40	1 m
ONTRAS	Sonstiges * : Mess-/Hinweissäulen (SMK/SPf), Armaturengruppe (S) mit Ausbläser (A), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserven (KR), Marker (M)			
* nachfolgend als Anlagen bezeichnet				

Die Trasse der Ferngasleitung 203 ist im Bebauungsplan als "Gasleitung" eingetragen. Mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf, unter der PE-Nr. 01402/16 und Reg.-Nr. 00877/99/203; NRT, haben wir Ihnen aktuelle Leitungsbestandspläne der FGL 203 zugesandt.	Übereinstimmung, in der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Ferngasleitung zeichnerisch dargestellt. Die Darstellung erfolgte nachrichtlich und entspricht den beigelegten aktuellen Planunterlagen.
Zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Negative Auswirkungen auf die Anlagen sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Wir bestätigen den Entwurf. 2. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren und bei weiteren Änderungen zu beteiligen.	Die geplante Teilaufhebung hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet. Die GDMcom wird über das Abwägungsergebnis und den Abschluss des Planverfahrens in Kenntnis gesetzt.

Hinweis: Zu der im Übersichtsplan eingetragenen Fremdleitung "JAGAL 1200/100" erhalten Sie unsererseits keine Auskunft. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiterin gern zur Auskunft zur Verfügung.	Die GASCADE GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Stellungnahmen örtlicher Versorgungsträger liegen zum Aufhebungsverfahren vor. Ist bekannt. Danke für den freundlichen Hinweis.
--	--

13. MITNETZ GAS

VORENTWURF

Stellungnahme vom: E-Mail 03.02.2016

→ **Zustimmung**

Registrier-Nr.: TG-00336/2016

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
--	---

ENTWURF

Stellungnahme vom: E-Mail 06.04.2017

→ **Verweis auf Stellungnahme zum Vorentwurf**

Registrier-Nr.: TG-00336/2016

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10.03.2017 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 03.02.2016 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt.
--	---

14. Deutsche Telekom Technik GmbH

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 09.02.2016

→ **Zustimmung**

Zeichen: T NL Ost, PTI 24,
Sb Kl.-D. Hermann-61056892

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung: Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.Windpark Bobbau" haben wir kein Einwände.	Handlungsvollmacht ist bekannt. Zur Kenntnis genommen, keine Einwände zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes.
---	--

ENTWURF

Stellungnahme vom: 21.03.2017

→ **Zustimmung**

Zeichen: PTI 24, Jörn Betke

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden.	Handlungsvollmacht ist bekannt. Dies entspricht dem Kenntnisstand.
Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Bobbau “ haben wir kein Einwände. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen, keine Einwände zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.	Mit der geplanten Teilaufhebung sind keine Auswirkungen auf Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom zu erwarten.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

15. Deutsche Telekom Network Projects & Services GmbH, NL Ost, Außenstelle Bitterfeld

Die Deutsche Telekom Network Projects & Services GmbH, NL Ost, Außenstelle Bitterfeld hat im Rahmen der erfolgten Beteiligungen nach § 4 BauGB zu der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes erkennbar.

16. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 02.02.2016

→ **Zustimmung**

Zeichen: Fro 20080401-1

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.
Gegen die Teilaufhebung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen, keine Einwände zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes.
- Keine weitere Stellungnahme zum Entwurf -	

17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung

VORENTWURF

Stellungnahme E-Mail vom: 26.02.2016

→ **Zustimmung**

Zeichen: Netzplanung S00163493

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen, keine Einwände zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Entspricht dem Kenntnisstand, keine Berührung mit Anlagen Vodafone Kabel Deutschland GmbH.
---	--

ENTWURF

Stellungnahme E-Mail vom:
13.04.2017 Zeichen: Netzplanung S00
457027

→ **Zustimmung**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zur Kenntnis genommen, keine Einwände zur geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes.

Entspricht dem Kenntnisstand, keine Berührung mit Anlagen Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

18. Uckerwerk Energietechnik GmbH, Nechlin

Die Uckerwerk Energietechnik GmbH hat im Rahmen der erfolgten Beteiligungen nach § 4 BauGB zu der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Stellungnahmen abgegeben. Es liegt die Stellungnahme der ENERTRAG Windfeld Bobbau GmbH & Co KG als Rechtsnachfolger der Uckerwerk Energietechnik GmbH, bzw. als Betreiber der über den Bebauungsplan entwickelten Windenergieanlagen vor. (siehe nachfolgende TöB-Nr. 19)

19. ENERTRAG Windfeld Bobbau GmbH & Co.KG

VORENTWURF

Stellungnahme vom: 22.02.2016
Zeichen: -

→ **Einwände**

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme der ENERTRAG Windfeld Bobbau GmbH & Co, KG zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld -Wolfen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, gem. Schreiben vom 22.01.2016.

Die ENERTRAG Windfeld Bobbau GmbH & Co. KG vertritt hier als Rechtsnachfolger der Uckerwerk Energietechnik GmbH, bzw. als Betreiber der über den o.g. Bebauungsplan entwickelten Windenergieanlagen die Interessen des Vorhabenträgers sowie als Vertragspartner der Grundstückseigentümer die Interessen der Eigentümer.

Beteiligung erfolgte als betroffener Vorhabenträger gemäß § 4 BauGB.

Rechtsnachfolge und Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.

Als Vorhabenträger und Betreiber der über den o.g. Bebauungsplan entwickelten Windenergieanlagen weisen wir darauf hin, wie in der Begründung zur Teilaufhebung auch dargelegt ist, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Vorhaben- und Erschließungsplan (vBP) handelt, der an den Vorhabenträger gebunden ist. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Uckerwerk Energietechnik GmbH, bzw. deren Rechtsnachfolger sind über mehrere Verträge rechtlich aneinander gebunden. Insbesondere der Erschließungsvertrag aus März 2000 enthält Regelungen über die Betriebsdauer der Anlagen und auch über die Betriebsdauer hinaus (u.a. § 7 Beendigung des Vertrages).

In Übereinstimmung, mit Beschluss der Gemeindevertretung Bobbau wurde im November 1998 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen beschlossen.

Die vertraglichen Vereinbarungen sind u.a. in dem genannten Erschließungsvertrag festgehalten und vollumfänglich von beiden Vertragsparteien erfüllt.

Die Windenergieanlagen sind im Jahr 2002 in Betrieb genommen worden. Die durchschnittliche Betriebsdauer wird bei ca. 20 Jahren liegen. Daher bestehen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und uns mindestens noch etwa 6 - 7 Jahre.	Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgt keine Einschränkung der durchschnittlichen Betriebsdauer der im Aufhebungsbereich bestehenden drei Anlagen. Es soll aber an dieser Stelle, d.h. im Umkreis von 1.000 m zur vorhandenen Wohnbebauung, ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden.
Die Anpassungspflicht des Bebauungsplanes wird aus der Flächennutzungsplanung abgeleitet. Hierzu sei folgendes angemerkt: Der sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 29.11.2012, (Amtsblätter Landkreis Anhalt-Bitterfeld 22.02.2013, Landkreis Wittenberg 16.02.2013, Stadt Dessau-Roßlau 23.02.2013) genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013, wurde für unwirksam erklärt durch Urteile des OVG Magdeburg vom 21.10.2015 (AZ 2 K 19/14 und 2 K 109/13).	Der Hinweis ist bekannt. Die Begründung der Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans vom 29.11.2012 ergab sich aus dem fehlenden Nachweis einer Bewertung zwischen „harter“ und „weicher“ Tabuzone.
Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 20.02.2015 den 1. Entwurf des sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" beschlossen. Ein Satzungsbeschluss liegt noch nicht vor. Es erscheint möglich, dass sich für den Flächennutzungsplan durch die Anpassungspflicht an die übergeordnete Planung ebenfalls ein Änderungserfordernis ergibt. Daher bitten wir darum, die Änderung des Bebauungsplanes mindestens bis zur Beendigung/Genehmigung und Inkraftsetzung des sachlichen Teilplans "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" auszusetzen. Unabhängig von der planungsrechtlichen Ebene können wir der teilweisen Aufhebung des vBP als Vorhabenträger nicht ohne weiteres zustimmen, da durch die Änderung des Bebauungsplanes derzeitige und ggf. zukünftige Baurechte entzogen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass wir unsere Bestandsanlagen nicht ausreichend geschützt sehen, sollte es zu einer Teilaufhebung kommen. So kann es beispielsweise durch besondere Naturereignisse, Brand oder andere unvorhersehbare Ereignisse zu einer Schädigung der Anlagen kommen, die einen Ersatz erforderlich machen. Auch ein Austausch der Anlagen aufgrund technischer Mängel im Getriebe oder an den Flügeln bzw. aufgrund sonstiger Mängel ist denkbar.	Der von der Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beschlossene STP Wind II wurde von der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht genehmigt. Gegen diese Genehmigungsversagung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Rechtsmittel eingelegt. Daher ist der sachliche Teilplan als in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan anzuwenden. Strittiger Punkt ist dabei nicht der hier herangezogene Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung. Im STP Wind II ist das Eignungsgebiet für Windenergie „Thurland“ (Nr. XVI) ausgewiesen. Dieses ist deckungsgleich mit dem ehemaligen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Thurland“ aus dem REP ABW, Ziff. 5.7.2 Nr. VIII. Damit entspricht die von der Teilaufhebung nicht berührte Fläche des Bebauungsplanes den Zielen der Raumordnung. Die Fläche, welche außerhalb des o.g. Eignungsgebietes liegt, entspricht der geplanten Aufhebungsfläche im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 1. Gemäß Ziel Z 113 des Landesentwicklungsplan LSA (LEP 2010) ist <i>„Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen“</i>.

Als mittelständisches Unternehmen entwickeln wir unsere Projekte grundsätzlich "von unten" in Kooperation mit den Gemeinden, die entsprechende Bauleitpläne aufstellen. So können wir uns langfristig in einem zunehmend wettbewerbsorientierten Markt stabilisieren und an bereits infrastrukturell erschlossenen Gebieten, Repoweringprojekte oder sonstige bereits oben beschriebene Ersatzinvestitionen planungssicher umsetzen.

Letztlich sind alle fraglichen Projekte als typische Personengesellschaften in der Form einer GmbH & Co. KG konstruiert. Wir werden daher, sollte es zu einer Beschränkung dieser vorgenannten Rechte kommen, den Gesellschafterversammlungen empfehlen müssen, im Wege der Normenkontrolle, gegen entsprechende Planungen vorzugehen.

Diese gesetzliche Regelung sieht vor, dass durch das Repowering alte Windenergieanlagen, die vielfach in Streulagen errichtet wurden, durch neue Anlagen in speziell für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Gebieten ersetzt werden können. In der Begründung zum Z 113 heißt es weiterhin: *„Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden hier die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.“* Von der hierzu im Grundsatz 83 LEP 2010 für die Gemeinden eröffneten Möglichkeit, *„für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Anlagen (Altanlagen), einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen,“* wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen kein Gebrauch machen. Dies begründet sich ausschließlich mit dem geringen Abstand der Anlagen zur vorhandenen Wohnbebauung. In Anlehnung an § 50 BImSchG, sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Teilaufhebung betrifft den Teil des Geltungsbereichs, in dem die 1.000 m Pufferzone im Radius zur nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung unterschritten wird. Der Stadt obliegt die Fürsorgepflicht ihrer Bürger. Dazu zählt u.a. der Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, welche hier in Form der nahen Windkraftanlagen vorliegen. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes und unter Beachtung des o.g. Ziels Z 113 ist am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen.

Zur Kenntnis genommen.

Daher bieten wir an, über die Teilaufhebung mit Vertretern der Stadt und dem beauftragten Planungsbüro ein Gespräch zu führen. Für Terminabstimmungen steht Ihnen Frau Niedersen zur Verfügung, Telefon: 0398546459-114.

Der gewünschte Gesprächstermin fand nach langem Terminvorlauf und mehrfacher Verschiebung am 16.02.2017 im Stadtplanungsamt mit der Leitung und den entsprechenden Fachvertretern des Stadtplanungsamtes sowie des beauftragtem Planungsbüros statt.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten von Planverfahren und deren Auswirkungen erörtert. Weiterhin wurde seitens der ENERTRAG offeriert, dass eine weitere Beteiligung ausdrücklich gewünscht wird. Diesem Wunsch wurde nachgekommen. Jedoch erfolgte keine weitere Reaktion seitens ENERTRAG.

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH hat im Rahmen der erfolgten Beteiligung zum Entwurf zu der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes erkennbar.

Stellungnahme E-Mail vom: 21.03.2017
Zeichen: DBa / 2017.01921

→ **Zustimmung, Hinweise**

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber

- WINGAS GmbH,
- NEL Gastransport GmbH sowie
- OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Handlungsvollmacht ist bekannt.

Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:					In der Begründung wird ergänzend auf die vorhandenen Anlagen hingewiesen.		
lfg. Nr.	Typ	Name	(bar)	DIN	MOP	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL		1200	100,00	10,00	GASCADE Gas-transport GmbH
2	LWL Trasse	Jüdenberg-Bobbau					WINGAS GmbH
3	Standortleitung	Bobbau1200 6860		100,00	10,00		GASCADE Gas-transport GmbH
Zuständiger Pipelineservice: <i>PLS Olbernhau, Telefon: 037360 39 1530, Mobil: 0151 12158625</i>							
Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Bestandsplänen, Blatt 06.00.00.BL.23.15 und 06.00.00.BL.23.16, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.					Der vorhandene Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Teilaufhebung hat keine direkten Auswirkungen auf den vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen. Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung. Die Stellungnahme nebst Anlagen und Merkheft ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zur Teilaufhebung. Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen. Die GASCADE GmbH wird über das Abwägungsergebnis und den Abschluss des Planverfahrens in Kenntnis gesetzt.		

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	Die Stellungnahmen anderer Leitungsbetreiber liegen zum Aufhebungsverfahren vor. Ist bekannt.
--	---

22. Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme per Fax vom: 27.03.2017
Zeichen: 15.121-12243

→ **Verweis auf Zuständigkeit**

Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 sind im Land Sachsen-Anhalt für diese Aufgaben die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg zuständig. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Sicherheitsbehörde tätig. Ihren Antrag habe ich daher an die zuständige Sicherheitsbehörde des zuständigen Landkreises (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen), der von den geplanten Flächen betroffen ist, abgegeben. Entsprechende abschließende Stellungnahmen erhalten Sie jeweils von dort.	Die Beteiligung erfolgte infolge der Stellungnahme der Bundesnetzagentur, nach der das Technische Polizeiamt Betreiber einer Richtfunkstrecke im Planbereich des Bebauungsplanes ist. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am Planverfahren zur Teilaufhebung beteiligt. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat in der abgegebenen Stellungnahme mitgeteilt, dass die betreffende Fläche anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft wurde. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden.
---	--

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Nachbarstädte zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“

Nachbargemeinden und -städte
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

1. Gemeinde Muldestausee

VORENTWURF Stellungnahme vom: 01.02.2016
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 22.01.2016, eingegangen bei uns am 26.01.2016, bitten Sie um Stellungnahme und Anregungen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen unseres Mitwirkungsgebotes. Nach Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Muldestausee.
---	--

ENTWURF Stellungnahme vom: 05.04.2017
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 10.03.2017, eingegangen bei uns am 14.03.2017, bitten Sie über das Architekturbüro Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren. Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Windfeld Bobbau" hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Muldestausee.
---	--

2. Stadt Sandersdorf-Brehna

VORENTWURF

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Teilaufhebung erkennbar.

ENTWURF Stellungnahme E-Mail vom: → **Zustimmung**
19.04.2017 Bearbeiter: Frau Brandt

Mit Schreiben vom 10.03.2017 beteiligen Sie die Stadt Sandersdorf-Brehna am Teil-Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Seitens der Stadt Sandersdorf-Brehna bestehen zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine Einwendungen. Belange der Stadt werden nicht berührt. Für die Fortführung der Arbeiten wünsche ich Ihnen und der Stadt Bitterfeld-Wolfen viel Erfolg.	Die Stadt Sandersdorf-Brehna wurde als Nachbarstadt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna.
--	--

3. Stadt Raguhn-Jeßnitz

VORENTWURF Stellungnahme E-Mail vom: 11.02.2016 → **Zustimmung**
Bearbeiter: Frau Eurich, Bauamt

Die im Betreff genannten Planunterlagen haben dem Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 04.02.2016 zur Beratung vorgelegen. Durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Keine Berührung mit Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
---	--

ENTWURF Stellungnahme vom: 10.04.2017 → **Zustimmung**
Bearbeiter: Herr Naumann, Bauamt

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat den Entwurf zur Teilaufhebung des o.g. B-Planes zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken und Hinweise gegen die Teilaufhebung des B-Plans der Stadt Bitterfeld-Wolfen hervorgebracht.	Keine Berührung mit Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
--	---

4. Stadt Zörbig

VORENTWURF Beschluss vom 16.02.2016
Beschluss-Nr. 2016-BV-039

→ **Zustimmung**

Die Stadt Zörbig hat keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur Teilaufhebung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bobbau vorzubringen und stimmt dem Vorentwurf somit zu.	Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

ENTWURF Stellungnahme vom: 16.05.2017
Bearbeiter: Frau Schammer

→ **Zustimmung**

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan vorzubringen hat und somit dem Entwurf zustimmt.	Keine Einwände seitens der Stadt Zörbig. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

5. Große Kreisstadt Delitzsch

VORENTWURF Stellungnahme E-Mail vom: 28.01.2016
Bearbeiter: Frau Böttcher, Bauamt

→ **Zustimmung**

Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" bestehen von Seiten der Großen Kreisstadt Delitzsch keine Einwände.	Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
---	--

ENTWURF Stellungnahme vom: 21.03.2017
Zeichen: 61-bö/621.25

→ **Zustimmung**

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im 1000 m Bereich zur nächstliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" keine Einwände und Bedenken hat.	Dies entspricht dem Planziel der Teilaufhebung. Keine Einwände seitens der Stadt Delitzsch. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

6. Gemeinde Löbnitz

VORENTWURF Stellungnahme vom : 24.02.2016
Zeichen: Woh/K.Be

→ **Zustimmung**

Der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 zum Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Stand vom Dezember 2015 beraten und sein gemeindliches Einvernehmen erteilt. Die Gemeinde hat keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Die Gemeinde Löbnitz wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

ENTWURF Stellungnahme vom: 30.03.2017
Zeichen: Woh/K.Be

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 10.03.2017 (Posteingang 15.03.2017) wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft. Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Oktober 2016 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Die Sichtung und Prüfung durch die Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.
---	---